

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Abzugspflicht der die Investmenterträge auszahlenden Stelle (Abs. 1 Satz 3).
- Bestimmung der auszahlenden Stelle bei Investmenterträgen (Abs. 1 Satz 4 Nr. 1).
- Pflicht zum Steuerabzug auf Vorabpauschale nach § 16 InvStG (Abs. 1 Satz 4 Nr. 4).
- Erleichterungen beim Steuerabzug durch die depotführende Stelle (Abs. 1 Sätze 8 und 9).
- Verfahrensweise bei Abzugspflicht auf Vorabpauschale nach § 16 InvStG (Abs. 1b).
- Fundstelle: Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731).

§ 44

Entrichtung der Kapitalertragsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch InvStRefG v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731)

(1) ¹Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7b und 8 bis 12 sowie Satz 2 der Gläubiger der Kapitalerträge. ²Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. ³In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 4 sowie 7a und 7b der Schuldner der Kapitalerträge, jedoch in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 die für den Verkäufer der Wertpapiere den Verkaufsauftrag ausführende Stelle im Sinne des Satzes 4 Nummer 1, und in den Fällen des **§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 5 bis 7** und 8 bis 12 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen. ⁴Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

1. in den Fällen des **§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und Nummer 8 bis 12** sowie Satz 2
 - a) das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank,

ESTG § 44

- aa) das die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an einer Sammelbuchforderung, die Wertrechte, **die Zinsscheine, die Anteile an Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes oder sonstige Wirtschaftsgüter** verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 11 die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt;
 - bb) das die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Zinsscheine oder der Teilschuldverschreibungen einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut auszahlt oder gutschreibt;
 - b) der Schuldner der Kapitalerträge in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 10 unter den Voraussetzungen des Buchstabens a, wenn kein inländisches Kreditinstitut oder kein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist;
2. *unverändert*
3. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a
- a) das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank, welche die Anteile verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Dividendenscheine auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt.
 - b) die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, wenn sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt,
 - c) der Schuldner der Kapitalerträge, soweit die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, keine Dividendenregulierung vornimmt; die Wertpapiersammelbank hat dem Schuldner der Kapitalerträge den Umfang der Bestände ohne Dividendenregulierung mitzuteilen,
4. **in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, soweit es sich um die Vorabpauschale nach § 16 Absatz 1 Nummer des Investmentsteuergesetzes handelt, das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank, welches oder welche die Anteile an dem Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes verwahrt oder verwaltet.**

⁵Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Steuer ist jeweils bis zum zehnten des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung

1. des Schuldners der Kapitalerträge,
2. der den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle oder
3. der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle

nach dem Einkommen zuständig ist; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist die einbehaltene Steuer in dem Zeitpunkt abzuführen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. ⁶Dabei ist die Kapitalertragsteuer, die zu demselben Zeitpunkt abzuführen ist, jeweils auf den nächsten vollen Eurobetrag abzurunden. ⁷Wenn Kapitalerträge ganz oder teilweise nicht in Geld bestehen (§ 8 Absatz 2) und der in Geld geleistete Kapitalertrag nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer ausreicht, hat der Gläubiger der Kapitalerträge dem zum Steuerabzug Verpflichteten den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen. ⁸**Zu diesem Zweck kann der zum Steuerabzug Verpflichtete den Fehlbetrag von einem bei ihm unterhaltenen und auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Konto, ohne Einwilligung des Gläubigers, einziehen. ⁹Soweit der Gläubiger nicht vor Zufluss der Kapitalerträge widerspricht, darf der zum Steuerabzug Verpflichtete auch insoweit die Geldbeträge von einem auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Gläubiger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde.**

¹⁰Soweit der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete dies dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen. ¹¹Das Finanzamt hat die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge nachzufordern.

(1a) *unverändert*

(1b) Bei inländischen und ausländischen Investmentfonds ist für die Vorabpauschale nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Investmentsteuergesetzes Absatz 1 Satz 7 bis 11 entsprechend anzuwenden.

§ 52

Anwendungsvorschrift

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch InvStRefG v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731)

...

(44) ¹§ 44 Absatz 6 Satz 2 und 5 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. ²**§ 44 in der Fassung**

des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 1730) ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

...

Autor: Sebastian **Hartrott**, Syndikus-Rechtsanwalt,
HANNOVER LEASING Investment GmbH, Pullach
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Schrifttum: Stadler/Jetter, Der Diskussionsentwurf zum Investmentsteuerreformgesetz (InvSt-RefG), DStR 2015, 1833; Bindl/Mager, Ausgewählte Zweifelsfragen und Lösungsvorschläge zum InvStG n.F., BB 2016, 2711; Stadler/Bindl, Das neue InvStG – Überblick und Korrekturbedarf, DStR 2016, 1953.

Kompaktübersicht

J 16-1 **Inhalt der Änderungen:** Durch die Änderung in Abs. 1 Satz 3 wird die Stelle, welche die Investmenterträge auszahlt, zum StAbzug für Rechnung des Gläubigers verpflichtet. Die Bestimmung der auszahlenden Stelle erfolgt in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1. Die in Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 neu eingefügte Regelung legt fest, wer zum StAbzug auf die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 InvStG verpflichtet ist. Die neu eingefügten Regelungen in Abs. 1 Sätze 8 und 9 schaffen Erleichterungen für den StAbzug durch die depotführende Stelle. Wie der StAbzug auf eine Vorabpauschale erfolgen soll, regelt der neu eingefügte Abs. 1b.

J 16-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 44 Anm. 2.

► **ZollkodexAnpG v. 22.12.2014** (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2014, 58): Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchst. b wird wegen der Anfügung eines neuen Buchst. c redaktionell angepasst. Durch den neu eingefügten Buchst. c wird der Schuldner der Kapitalerträge als auszahlende Stelle zum StAbzug bei Kapitalerträgen gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a verpflichtet, wenn die Wertpapiersammelbank für die bei ihr in Sammelverwahrung gegebenen Aktien iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a keine Dividendenregulierung vornimmt.

► **InvStRefG v. 19.7.2016** (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731): Abs. 1 Satz 3 legt die auszahlende Stelle als StAbzugsverpflichteten im Falle von Investmenterträgen fest. Wer die auszahlende Stelle ist, besagt Abs. 1 Satz 4 Nr. 1. Durch die neu eingefügte Nr. 4 in Abs. 1 Satz 4 wird geregelt, wer im Falle einer sog. Vorabpauschale nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 für den StAbzug verantwortlich ist. Wie der StAbzug erfolgen soll, besagt der ebenfalls neu eingefügte Abs. 1b.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Änderungen in § 44 treten nach § 52 Abs. 44 Satz 2 idF des InvStRefG am 1.1.2018 in Kraft. J 16-3

Grund und Bedeutung der Änderungen: J 16-4

► **Grund der Änderungen:** Die durch das InvStRefG erfolgte Aufnahme von Investorerträgen in § 20 macht Anpassungen bei den Regelungen zu KapErtrStAbzug erforderlich. Diesen Anpassungsbedarf reflektiert der geänderte Wortlaut in Abs. 1 Satz 3.

Bei der Änderung in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Abs. 1 Satz 3, durch die festgelegt wird, wer als auszahlende Stelle der Investorerträge gilt und damit für den KapErtrStAbzug verantwortlich ist.

Die in Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 neu eingefügte Regelung hat den Zweck zu klären, wer für den StAbzug im Falle einer sog. Vorabpauschale nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 iVm. § 18 InvStG verantwortlich ist.

Die neu in Abs. 1 Sätze 8 und 9 eingefügten Regelungen sollen den StAbzug aus Sicht der dafür verantwortlichen depotführenden Stelle erleichtern.

Der neu eingefügte Abs. 1b soll wiederum die Art und Weise des KapErtrStAbzugs durch die auszahlende Stelle im Falle der Vorabpauschale regeln.

► **Bedeutung der Änderungen:** Mit dem InvStRefG wurden Erträge aus Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes als eigenständige Ertragsart „Investmenterträge“ in § 20 Abs. 1 Nr. 3 aufgenommen (BTDrucks. 18/8045, 132). Um die Besteuerung und die Entrichtung der KapErtrSt für diese Ertragsart zu klären, wurden auch Änderungen in den §§ 43 und 44 erforderlich.

▷ **KapErtrStAbzug auf Investmenterträge:** Abs. 1 Satz 3 legt dementsprechend fest, dass die die Investmenterträge auszahlende Stelle den KapErtrStAbzug auf Investmenterträge vorzunehmen hat.

▷ **Auszahlende Stelle:** Wer im Falle von Investmenterträgen nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 als „auszahlende Stelle“ gilt, wird durch eine Ergänzung in Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 festgelegt. „Auszahlende Stelle“ ist danach das inländ. Kreditinstitut oder inländ. Finanzdienstleistungsinstitut iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b, das inländ. Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländ. Wertpapierhandelsbank, das bzw. die die Investmentanteile verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt. Die auszahlende Stelle hat nach Abs. 1 Satz 3 den KapErtrStAbzug vorzunehmen (BTDrucks. 18/8045, 137).

▷ **Steuerabzug auf Vorabpauschale:** Die neu in § 44 Abs. 1 Satz 4 eingefügte Nr. 4 regelt, wer zum StAbzug auf die Vorabpauschale iSd. § 16

Abs. 1 Nr. 2 InvStG nF verpflichtet ist. Die Regelungen zur Vorabpauschale sind Teil des InvStRefG. Hiernach soll der Anleger bei Publikumsfonds, die thesaurieren (dh. nicht ausschütten) oder die weniger ausschütten als einen jährlich mindestens zu versteuernden sog. Basisertrag des Anlegers, mindestens eine Vorabpauschale versteuern. Die Vorabpauschale ersetzt dabei die bisherigen ausschüttungsgleichen Erträge, dh. die tatsächlich durch den Fonds im Geschäftsjahr erzielten Erträge (BTDrucks. 18/8045, 88). Sie soll sicherstellen, dass der Anleger einen Mindestbetrag zu versteuern hat. Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kj. den Basisertrag für dieses Kj. unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kj. mit 70 % des Basiszinses nach § 18 Abs. 4 InvStG nF. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kj. festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kj. ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kj. als zugeflossen. Beim Verkauf der Fondsanteile verrechnen die depotführenden Stellen in Deutschland automatisch die bereits besteuerten Vorabpauschalen mit dem Veräußerungsgewinn, um eine Doppelbesteuerung beim Anleger zu vermeiden. Verpflichtet zum StAbzug auf die Vorabpauschale ist das Kredit- oder sonstige Finanzinstitut, das die Anteile an einem Investmentfonds verwahrt oder verwaltet.

- ▷ *Einzug der Steuerbeträge durch depotführende Stelle:* Der neu eingefügte Abs. 1 Satz 8 schafft eine gesetzliche Ermächtigung zum Einzug der für den StAbzug erforderlichen Geldbeträge von einem Konto des Gläubigers der Kapitalerträge. Danach können die depotführenden Stellen insbes. in den Fällen einer unbaren stpfl. Kapitalmaßnahme oder zur Erhebung der KapErtrSt auf die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 InvStG auf ein Girokonto oder sonstiges für den Gläubiger der Kapitalerträge geführtes Konto zugreifen. Einer Einwilligung des Gläubigers bedarf es hierfür nicht, weil nach Ansicht des Gesetzgebers insbes. in den Massenverfahren der Erhebung der KapErtrSt auf die Vorabpauschale eine Meldung an das BSFA einen unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand auf Seiten der depotführenden Stellen und der FinVerw. auslösen würde. Aus dem gleichen Grund sieht Abs. 1 Satz 9 vor, dass auch Kontokorrentkredite, die zwischen dem Gläubiger der Kapitalerträge und der depotführenden Stelle vereinbart wurden, für die Zwecke des StAbzugs genutzt werden dürfen. Die zum StAbzug Verpflichteten dürfen somit bis zur vereinbarten Obergrenze für einen Kontokorrentkre-

dit die Geldbeträge einziehen. Da hierdurch Zinszahlungspflichten entstehen können, wurde dem Gläubiger der Kapitalerträge hinsichtlich der Nutzung eines Kontokorrentkredits ein Widerspruchsrecht eingeräumt, das allerdings nur mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden kann. Der Widerspruch kann vollumfänglich gegen die Nutzung des Kontokorrentkredits gerichtet sein oder diesen – abweichend von der vertraglichen Obergrenze des Kontokorrentkredits – auf einen niedrigeren Überziehungsbetrag begrenzen. Bei einem bereits vorgenommenen StAbzug ist eine Rückerstattung aufgrund eines nachfolgenden Widerspruchs ausgeschlossen (BTDrucks. 18/8739, 116).

- ▷ *Art und Weise des Steuerabzugs bei Vorabpauschalen:* Der neu in § 44 eingefügte Abs. 1b bestimmt schließlich, wie der StAbzug im Falle der Vorabpauschale nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 InvStG nF erfolgen soll. Maßgeblich sind die entsprechend anwendbaren Regelungen in den Sätzen 7 bis 9 des ersten Absatzes. Aufgrund des Verweises auf Satz 7 hat die auszahlende Stelle zunächst die für den StAbzug erforderlichen Geldbeträge vom Anleger bzw. ihrem Kunden anzufordern. Dabei sind aus gesetzgeberischer Sicht verschiedene Möglichkeiten denkbar, wie die Kreditinstitute durch vertragliche Vereinbarungen mit ihren Kunden das Zurverfügungstellen der zum StAbzug erforderlichen Geldmittel regeln. Insbesondere kann dem Kreditinstitut ein Zugriff auf das Girokonto oder ein anderes Konto eingeräumt werden, um die StAbzugsbeträge einzuziehen. Zusätzlich oder alternativ kann nach Auffassung des Gesetzgebers die Möglichkeit eingeräumt werden, in dem für die StErhebung erforderlichen Umfang Investmentanteile zu verkaufen (BTDrucks. 18/8045, 137). Derartige Regelungen sind bereits heute bei einer Vielzahl von Kreditinstituten, die als Depotbanken Investmentanteile verwahren und verwalten, in den AGB enthalten. Diese AGB-Klauseln dienen dazu, den Depotbanken die für die Depotgebühren erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Regelungen können nach Auffassung des Gesetzgebers für Zwecke des StAbzugs erweitert werden. Seiner Auffassung zufolge dürfte es daher nur in besonderen Ausnahmefällen dazu kommen, dass der Kunde bzw. der Stpfl. keine Geldbeträge für den StAbzug zur Verfügung stellt (BTDrucks. 18/8045, 138). Für diese seltenen Fälle sieht der Verweis auf Abs. 1 Satz 8 eine Anzeigepflicht der depotführenden Stelle gegenüber ihrem BSFA vor. Das FA wird dann entsprechend Abs. 1 Satz 9 die erforderlichen StAbzugsbeträge beim Stpfl. nachfordern. Die Regelungen zur Einziehung der Geldbeträge für den StAbzug gegenüber dem Anleger sind neu. Bislang war nur ein KapErtrStAbzug bei Veräußerung von ausländ. thesaurierenden Investmentfonds vorgesehen, der für die gesamte Besitzzeit den StAbzug nachgeholt hat. In der Veranlagung musste der Anleger dann

nachweisen, dass die jährlich angefallenen stpfl. Erträge (ausschüttungsgleiche Erträge und Mehr- oder Minderbeträge iSd. § 6 InvStG idF des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes) bereits versteuert wurden. In der Praxis hat diese Regelung nach Ansicht des Gesetzgebers erhebliche Probleme sowohl auf Seiten der Stpfl. als auch der FinVerw. verursacht (vgl. Mitteilung des Bundesrechnungshofs über die Prüfung der Besteuerung der Anteilseigner von ausländischen thesaurierenden Investmentfonds v. 2.12.2014 – VIII 1 – 2013 - 0350). Insbesondere kam es in einer Vielzahl von Fällen zu einer Nicht- oder Mehrfachbesteuerung. Die Regelung in Abs. 1b soll derartige praktische Probleme vermeiden. Sie deckt sich nach den Ausführungen des Gesetzgebers weitgehend mit den Lösungsvorschlägen des Bundesrechnungshofs (BTDrucks 18/8045, 138).